

Rechtspraktiker und die Entwicklung des Zivilrechts

ONO, Shusei

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist nicht nur das Werk von Rechtsdogmatikern. Auch viele bekannte Rechtspraktiker, insbesondere Richter, waren in seinem Entstehungsprozess involviert.

1874 wurden neben dem Pandektisten Windscheid und Professor Roth aus München neun Richter und Ministerialbeamte in die 1. Kommission berufen. Ihre Leitung hatte der Chef des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts in Leipzig Pape inne; Johow, Kurlbaum, Plank, Derscheid, Gebhard, Schmitt, Weber und Kübel (nach dessen Tod Mandry) waren alle Rechtspraktiker. Die Kommission legte nach ausführlichen Beratungen 1888 den 1. Entwurf vor, der allerdings, da er stark an den Grundsätzen des römischen Rechts sowie den Lehren Savignys ausgerichtet war, in die weithin bekannte Kritik seitens Gierkes und Mengars geriet, unsozial, undeutsch und unverständlich zu sein.

Die 2. Kommission, ab 1890 tätig, stand ebenfalls unter dem Einfluss vieler Rechtspraktiker: Oehleschläger, Küntzel, Eichholz, Jacubezky, Rüger, Dittmar, Gebhard und Rechtsanwalt Wolffson; Generalreferent Planck war lange als Richter tätig. In dieser Kommission war Mandry der einzige Rechtsdogmatiker. Dem Bundesrat wurde der von dieser Kommission erarbeitete 2. Entwurf 1895 vorgelegt und nach geringen Änderungen durch diesen als 3. Entwurf 1896 dem Reichstag zugeleitet, wo er nach weiteren geringen Änderungen angenommen und 18. August verkündet wurde. Das BGB wurde zum 1. Januar 1900 gültig,

In der vorliegenden Untersuchung untersuche ich die Rolle der Rechtspraktiker in der Entstehungsgeschichte des BGB. Ich untersuche auch die Rolle der Rechtspraktiker, die vom Reichsoberhandelsgericht (in Leipzig, Pape u.a.) und vom Oberappellationsgericht der vier Freien Städte (in Lübeck, insb. Heise) kommen. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterung dieser Akteure und ihres Handels ist nötig.

In der Entstehung des japanischen Bürgerliche Gesetzbuchs (JBGB) spielten Rechtspraktiker nominelle eine lediglich kleine Rolle. Das 1. Gesetz (Kyu-minpou) entstand in Orientierung an den Entwurf von Boissonade (d.h.unter dem *Projet de Code civil pour l'Empire du Japon*) und das geltende JBGB unter der Leitung von drei Professoren (Ume, Tomii und Hozumi). Gleichwohl waren auch relativ viele Rechtspraktiker in den Beratungen zum JBGB beteiligt. Die vorliegende Untersuchung sieht sich als nötige Voraussetzung zu einem tieferen Verständnis des Charakters des JBGB.